



Die prämierten Sportler des Jahres und die ausgezeichneten Ehrenamtlichen zusammen mit Landrätin Marion Philipp und dem amtierenden Kreissportbundvorsitzenden Andreas Grünschneder (hinten links) Foto: Fotostudio - Bernd Greiner Bad Blankenburg

## Landkreis-Sportler schenken sich ein großes Fest

Den Sportlerball 2009 erleben 400 Sportbegeisterte aus dem ganzen Landkreis

**Saalfeld (AB/mo).** Im Sportverein in guten Händen - normalerweise wirbt die Kreissportjugend mit diesem Motto. Doch auch die aktiven Sportler der anderen Altersklassen leben dieses Lebensmotto aktiv vor. Für sie alle ist der Kreissportlerball in dem an Höhepunkten ohnehin reich gesegneten Sportjahr im Landkreis das Highlight. 400 Sportler aus 26 Vereinen im gesamten Landkreis feierten ihn am 21. März in der Stadthalle Bad Blankenburg. Bei toller Stimmung wurden die besten Sportler des vergangenen Jahres ausgezeichnet. Einer war dabei in den Hinterköpfen so präsent, dass man ihn nicht mehr extra

hervorheben musste: Biathlonvizeweltmeister Christoph Stephan, der beim SV 1883 Schwarza seine erste sportliche Heimat hatte. 17.500 Mitglieder haben die 174 Sportvereine im Landkreis derzeit - wobei es zumindest bei den 7-14jährigen und bei der Generation 50 Plus Zuwächse zu verzeichnen gibt. Mit dem Kreissporttag am 8. Mai, dem Frauensporttag, dem Sportaktivtag 50 Plus und einem Familiensporttag oder der Teilnahme an der AOK-Gesundheitsmesse am kommenden Sonntag stellt der Kreissportbund das ganze Jahr über spannende Angebote für alle Zielgruppen zusammen.

### Die Sportler des Jahres

**Frank Schneider**

Downhill  
Mehrfacher Deutscher Meister

**Anka Knobbe**

Sportschießen  
Landesschützenkönigin

**1. Männer-Mannschaft**

Fußball vom SV 1883  
Schwarza e.V. Kreismeister

**David Thomasberger**

Schwimmen  
Vielfacher Medaillengewinner

**Natalia Schauseil**

Judo Mitteldeutsche Meisterin

**Rhythmische Sportgymnastik**

**Kinderklasse 8-10 Jahre**

SV 1883 Schwarza e.V.  
Landesmeister

**Nils Paschold**

Leichtathletik Menschen mit  
Behinderung Bronze JugendWM

### Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr  
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

### Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

### Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

## „Das sucht Seinesgleichen in Thüringen“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Das sucht Seinesgleichen in Thüringen“ – dieses Zitat stammt von Anita Pester, der Ehrenpräsidentin des Thüringer Turnverbandes. Gesagt hat sie es am 18. März beim zweiten Käfersportfest der Kreissportjugend. Und gemeint hat sie uns – unseren Landkreis und unseren Kreissportbund.

Ein größeres Lob als aus dem Mund einer Sportkoryphäe lässt sich wohl kaum vorstellen. Inzwischen haben die Aktiven von Sportbund und Sportjugend zusammen mit vielen ehrenamtlichen Helfern und Sportlern aus den Vereinen ein Ganzjahresprogramm im Angebot, das für jede Altersklasse und Zielgruppe das Richtige bietet. Über 38 Prozent unserer Sportvereinsmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre. Egal, ob sie sich in Wettkämpfen messen oder zum regelmäßigen Training treffen - in den Sportvereinen des Landkreises haben sie ein Zuhause.

Deshalb unterstützt der Landkreis in diesem Jahr die Vereinssportler wieder mit fast 352 000 Euro. Vereine mit einer vorbildlichen Jugendarbeit fördern wir dabei bewusst mehr, denn sie geben unseren jungen Menschen wichtige Erfahrungen mit auf den Lebensweg.

Wenn Sie selbst, Ihre Kinder, Familie oder Freunde noch nicht dabei sind und noch eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung suchen – warum fragen Sie nicht einfach einmal beim Kreissportbund oder dem Verein vor Ihrer Haustür nach?

Ihre  
Marion Philipp

# Landrätin Marion Philipp auf Tuchfühlung in Rottenbach

## Kindergarten, Betriebsbesuche, Weißes Haus und Gemeindeversammlung



Die Besucher lernten die Landfleischerei Dörfeld als Musterbetrieb für schmackhafte Fleisch- und Wurstwaren kennen. Foto: pl

**\_Rottenbach (AB/pl).** Auf Tuchfühlung mit großen und kleinen Einwohnern, Gewerbetreibenden und Politikern ging Landrätin Marion Philipp am 16. März bei ihrer Kreisbereisung in Rottenbach gemeinsam mit Bürgermeister Volker Stein und Landtagsmitglied Gerhard Günther. Im Kindergarten im Gemeindehaus stellte Stein der Landrätin die neuen Pläne für einen Anbau vor, der mit Mitteln aus dem Konjunkturprogramm II entstehen soll. Ziel ist der Ausbau der Betreuungsplätze für die 0 bis 3-jährigen Kinder der Gemeinde.

Anschließend stand eine Betriebsbesichtigung in der Landfleischerei Dörfeld auf dem Programm. Geschäftsführer Ulrich Pakullat und seine Führungsmannschaft stellten der Kreischefin den Betrieb vor, der mit 105 Beschäftigten 650 Tonnen Wurst und Fleisch im Jahr produziert und 18 Niederlassungen betreibt. Lebhaft wurde mit der Landrätin und Gerhard Günther über die Möglichkeiten diskutiert, einen Schlachthof im Landkreis zu etablieren. Beide sicherten ihre Unterstützung für das Projekt zu. Nach einem Kurzbesuch beim

Lehmhaus von Matthias Störmer in Milbitz, ging es weiter zum Sägewerk nach Paulinzella. Dort führt Marion Ackermann den Familienbetrieb mit vier Mitarbeitern in fünfter Generation weiter, Vater Hermann steht als Seniorchef noch immer täglich beratend und zupackend zur Seite. Wenige hundert Meter entfernt will die Gemeinde das Weiße Haus im Entrée zur Klostersruine Paulinzella abreißen. Gerade hat Bürgermeister Stein das auffällige Gebäude für 51 Euro ersteigert. Doch ohne neues Gestaltungskonzept gibt es von der Denkmalpflege kein grünes Licht für den Abriss. „Veranstalten Sie doch einen Ideenwettbewerb mit Architekturstudenten“, schlug die Landrätin vor. Bei einer überzeugenden Neugestaltung des Ensembles stünden die Chancen

für die Genehmigung besser. Auf der anderen Straßenseite möchte Störmer einen Handwerkermarkt etablieren.

Die Kreisbereisung mit einer öffentlichen Zusammenkunft mit dem Gemeinderat enden zu lassen, ist für die Landrätin zu einer Tradition geworden. So lud Philipp die Rottenbacher zu Bratwurst und Rostbrätel ein und suchte das Gespräch mit den rund 40 anwesenden Bürgerinnen und Bürgern. Angesprochen und teils sehr emotional diskutiert wurden unter anderem die Themen Straßen- und Radwegebau, aber auch der Anbau an den Kindergarten. Landrätin Philipp lud dazu ein, Vorschläge für den Radwegebau in eine von ihr ins Leben gerufene Arbeitsgruppe einzubringen.

## KJ II stellt hohe Anforderungen

### Landrätin und Kommunalaufsicht informieren über Umsetzung des Paketes – Kriterium Nachhaltigkeit

**\_Saalfeld (AB/mo).** In einer Bürgermeisterdienstberatung am Mittwoch vergangener Woche im Landratsamt informierten Landrätin Marion Philipp und der Leiter der Kommunalaufsicht, Markus Machelett, die Bürgermeister und VG-Vorsitzenden im Landkreis, welche Schwerpunkte bei der Antragstellung für das Konjunkturpaket II bestehen. Insbesondere wurde das Kriterium der Nachhaltigkeit angesprochen, das an die Ausführenden hohe Anforderungen stellt.

Das bedeutet, Einsparungen bei Energieverbräuchen haben bei der Bildungsinfrastruktur oberste Priorität. Nochmals wurde betont, dass im Bereich der Schulen Neubauten nicht förderfähig sind.

Bezug nehmend auf die Kritik des Kreistagsabgeordneten Mattiss, dass die Mittel aus dem Konjunkturpaket II nicht für die geplante Sporthalle am Gymnasium Rudolstadt verwendet werden, wies die Landrätin darauf hin, dass die Planung im Jahr 2009 erfolgt.

„Natürlich werden wir im Jahr 2010 mit dem Bau beginnen und den Standort des Gymnasiums Rudolstadt weiter aufwerten“, so die Landrätin.

Sie informierte in diesem Zusammenhang, dass der Altbau am Gymnasium in diesem und den nächsten Jahren abschnittsweise modernisiert wird – im Haushalt sind dafür 417 Tausend Euro vorgesehen.

## Jetzt 100 Euro Kinderbonus

### Darf Unterhaltspflichtiger Zahlung einmalig kürzen?

**\_Saalfeld (AB/ja).** Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt informiert zur Anrechnung des Kinderbonus beim Unterhalt: Der im Monat April zur Auszahlung kommende Kinderbonus in Höhe von 100,00 EUR ist nach Gesetzeslage analog dem Bundeskindergeld beim Kindesunterhalt anzurechnen. So ist das vom Gesetzgeber gewünscht. Das bedeutet für minderjährige Kinder:

Erstens darf die hälftige Anrechnung nur von Pflichtigen erfolgen, die den gesetzlichen Mindestunterhalt tatsächlich bezahlen. - Höhe aktuell: 0-6 Jahre = 199 EUR, 7-12 Jahre = 240 EUR und 12-18 Jahre = 295 EUR.

Zweitens darf die teilweise Anrechnung von allen Pflichtigen, die geringere Zahlungen leisten, dergestalt erfolgen, dass der Mindestunterhalt abzüglich 50 EUR Bonus nicht unterschritten wird - Also bei den Altersgruppen 0 - 6 Jahre: 199 - 50 = **149 EUR**, 7 - 12 Jahre: 240 - 50 = **190 EUR** und 12 - 18 Jahre: 295 - 50 = **245 EUR**

Die Differenz dazwischen kann als anteilige Anrechnung stattfinden. Wer beispielsweise für ein 5-jähriges Kind immer 175 EUR Unterhalt zahlt, darf den Unterhalt im **April 2009 einmalig** um 26 EUR auf 149 EUR kürzen.

Drittens haben Pflichtige, die generell geringere Zahlungen leisten als 149 EUR, 190 EUR und 245 EUR in den jeweiligen Altersstufen der Kinder keinen Anspruch auf Anrechnung. Bei **volljährigen Kindern** mindert der Kinderbonus den Unterhaltsbedarf einmalig um 100 EUR. Die Konsequenz ist: Das volljährige Kind profitiert überhaupt nicht vom Kinderbonus.

*Oder Sie halten es wie unsere Familienministerin, Frau Ursula von der Leyen:*

*„Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass verantwortungsbereite Eltern, die sonst regelmäßig den vollen Unterhalt zahlen, für eine einzige Monatsüberweisung ihren Dauerauftrag um 50 EUR kürzen.“*

**Jenhild Herre  
Fachdienstleiterin  
Finanzielle Hilfen/Unterhalt**

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld  
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

**Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:**  
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 15. April 2009.

## Schwung für die Paralympics 2012

**Rudolstadt-Schwarza (AB/mo).** Große Freude in der vergangenen Woche beim Trainer der Behindertensportler des SV 1883 Schwarza, Olaf Schnabelrauch (Bildmitte): Der Thüringer Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Dr. Paul Brockhausen (links im Rollstuhl, zusammen mit den weiteren Unterstützern) übergab ein neues Rollstuhl-Handbike als Trainingsgerät für die Mannschaft. Er hatte aus seinem Haushalt den Löwenanteil finanziert, außerdem beteiligten sich

Landkreis, Kreis-sparkasse, Stadt Rudolstadt, die Herstellerfirma Speedy Rehathechnik sowie die REHA aktiv 2000 GmbH in Jena als Lieferant an dem Gerät - insbesondere wurde die Beteiligung von Bundespräsident Horst Köhler hervorgehoben. 3 700 Euro waren aufzubringen.



Foto: mo

## 14. Existenzgründer-Tag im IGZ

**Rudolstadt (AB/igz).** Am 23. April bieten das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) und die Wirtschaftsförderagentur der Region Saalfeld-Rudolstadt erneut einen Existenzgründertag im IGZ in Rudolstadt-Volkstedt, Prof.-Hermann-Klare-Str. 6 an. Von 13 bis 18 Uhr erhalten alle interessierten Gründer ohne lange Wege und Terminvereinbarungen von den für eine Existenzgründung wesentlichen Berater-

tungseinrichtungen Einzelberatungen. Zu diesem Zweck stehen Berater der Agentur für Arbeit, der ARGE, der IHK, der Handwerkskammer, der Wirtschaftsförderagentur, des Gewerbeamtes, des Finanzamtes, der GFAW, der Kreissparkasse, der Volksbank und des IGZ zur Verfügung.

Voranmeldungen sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung (Tel. 03672-3080).

## Weisser Ring stellt sich vor

**Landrätin: „Hilfe von engagierten und beherzten Menschen“**

**Saalfeld (AB/mo).** „In Rudolstadt sind wir wirklich bestens bekannt. Jetzt wollen wir auch im übrigen Kreisgebiet unser Angebot besser vorstellen“, stellt Brunhilde Nauer fest, die Leiterin der Geschäftsstelle des Weissen Rings Saalfeld-Rudolstadt. Deshalb hatten die Ehrenamtlichen vom Weissen Ring im März eine Aktionswoche, in der sie im Landratsamt und in der Saalfelder Stadtverwaltung ihre Programme vorstellten. Brunhilde Nauer bedankte sich im Gespräch mit der Landrätin für die häufige Unterstützung. Und Landrätin Marion Philipp hob die Bedeutung der Arbeit des Weissen Rings hervor. „Es ist gut, dass die Opfer von Gewalt von engagierten und beherzten Menschen Hilfe auch außerhalb der staatlichen Institutionen Hilfe bekommen. Hier finden sie jemanden, dem sie das Herz ausschütten können oder der sie begleitet.“ Die Infobroschüren des Weissen Rings liegen an vielen Stellen im Landkreis. Der Weisse Ring hat keinen Sitz mit einem Büro, aber die ehrenamtlichen

Helfer sind telefonisch für eine schnelle Hilfeleistung erreichbar. Auch in jeder Polizeidienststelle weiß man, wo der nächste Ansprechpartner erreichbar ist. Weitere Unterstützung kann der Verein mit seinen derzeit knapp 50 Mitgliedern jederzeit gebrauchen. „Wir wünschen uns insbesondere mehr aktive Senioren, die sich auch als Rentner weiter für ihr Gemeinwesen engagieren“, so Frau Nauer. Der Appell hat einen praktischen Grund: Die meisten der neun ehrenamtlichen Helfer sind berufstätig und meistens dann schwer abkömmlich, wenn sie am dringendsten benötigt werden - tagsüber, als Begleitung bei Behörden oder Gericht. Deshalb werden mehr Rentner benötigt, die auch tagsüber kurzfristig Zeit haben, um Opfer von Gewalt zu unterstützen.  
Kontakt zum Weissen Ring:  
Telefon 0174-7129072  
E-Mail BrunhildeNauer@gmx.de  
Internet: www.weisser-ring.de/  
internet/landesbueros/thueringen/  
landkreis-saalfeld-rudolstadt/  
index.html

## Das zweite Käfersportfest

**Aufregender Vormittag für über 350 Kita-Kinder**



**Bad Blankenburg (AB/mo).** Knisternde Spannung lag am 18. März über der Landessportschule Bad Blankenburg: 356 Jungen und Mädchen aus 28 Kindertagesein-

richtungen im gesamten Landkreis waren am frühen Morgen nach Bad Blankenburg aufgebrochen, um am zweiten Käfersportfest der Kreissportjugend teilzunehmen. Einen Vormittag lang hatten die Vier- und Fünfjährigen Spaß und Spannung pur – ein Spiel wie der Hahnenkampf war dabei der absolute Renner.

Weitere Infos:  
www.kreis-slf.de > Sport



## Amphibien auf Laichwanderung

**LRA und Umweltschutzgruppen haben Zäune aufgestellt**

**Saalfeld (AB).** Auf ihrer Wanderung zu den Laichgewässern werden an dreizehn Standorten des Landkreises Amphibien alljährlich durch Zäune entlang von Straßen geschützt - Anfang März wurde so mit dem Aufstellen des Zaunes an der Kreisstraße zwischen Cumbach und Schloßkulm begonnen. Jährlich wird auf diese Weise im Landkreis das Überleben von 16000 Lurchen unterstützt. Die Betreuung der Schutzzäune wird auch zur Erfassung der Bestandssituation von seltenen Tierarten genutzt, denn außer der Erdkröte werden an den Amphibienschutzzäunen auch Molche, Frösche, Eidechsen und verschiedene Laufkäferarten angetroffen.

Am Aufstellen und Betreuen der Zäune sind neben dem Landratsamt und seinen Zivildienstleistenden die verschiedensten Organisationen und Tierschützer beteiligt - wie die BUND-Ortsgruppe Rudolstadt, die Fachgruppe Ornithologie und Artenschutz, NABU-Kreisverband, die Forstämter Leutenberg und Paulinzel, die Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale e.V., ABM-Kräfte und Privatpersonen, wie Familie Kettner aus Gräfenthal, Herr Liebelt aus Katzhütte oder Herr Ludwig aus Rudolstadt. Ihnen allen gilt der Dank des Landkreises!

Barbara Leirer  
SB Biotopschutz

## Mitmachen beim Denkmaltag 2009

**Jetzt anmelden für die „Historischen Orte des Genusses“**

**Saalfeld (AB).** „Historische Orte des Genusses“ lautet das bundesweite Motto des diesjährigen Tages des offenen Denkmals am 13. September. Dabei werden alle Formen von Genuss und Erholung in den Blickpunkt gerückt: Hotels, Gast- und Kulturhäuser, Theater, Sportstätten, Sakralbauten, Schlösser, Parkanlagen, Backhäuser, Weinkeller, Brauereien. Aber auch die ganze Vielfalt der Kulturdenkmale soll das öffentliche Interesse und Verständnis für Denkmalpflege wecken und das Engagement zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes in den Blickpunkt rücken. Anregungen zum Thema und die Möglichkeit zur Materialbestellung bietet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de). Mehr als dreißig Denkmaleigentümer, Kirchengemeinden, Vereine und Institutionen haben im vergangenen Jahr in unserem

Landkreis am Tag des offenen Denkmals zur Besichtigung und mit Fachführungen eingeladen. Das Besucherecho spricht für die hohe Akzeptanz. Wer sein Kulturdenkmal am diesjährigen Denkmaltag der Öffentlichkeit präsentieren möchte, wird im Interesse an einer breiten Öffentlichkeitswirkung gebeten, dies dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Erfurt sowie dem Fachdienst Bauaufsicht/Denkmalchutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Telefon 0 36 71/ 8 23-4 83, bis zum 22. Mai mitzuteilen. Das benötigte Formular steht unter [www.thueringen.de/denkmalpflege](http://www.thueringen.de/denkmalpflege) > Tag des offenen Denkmals > Meldebogen bereit oder ist im Landratsamt erhältlich.

Dr. Angela Hartmann  
FD Bauaufsicht/Denkmalchutz

## Amtliche Bekanntmachungen

### Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

#### Kreisausschuss

#### Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die **29. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages** des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

**am** Montag, dem 06.04.2009, 17:00 Uhr  
**im** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Großer Sitzungssaal

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Kreisausschusses vom 09.02.2009, öffentlicher Teil
- 2 Informationen der Landrätin  
In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages
- 3 Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2009  
Beschlussempfehlung
- 4 Vorstellung der Maßnahmen des Konjunkturprogrammes II und Beschlussempfehlung an den Kreistag  
Beschluss
- 5 Verschmelzung der Thüringen-Klinik Pöbneck GmbH auf die Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" Saalfeld-Rudolstadt GmbH  
Beschlussempfehlung
- 6 Namensverleihung für das Staatliche regionale Förderzentrum (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) Saalfeld  
Beschlussempfehlung
- 7 Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung  
Beschlussempfehlung
- 8 Änderung des Beschlusses zum Projekt RAL-Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung  
Beschlussempfehlung
- 9 Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes  
Beschlussempfehlung
- 10 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, öffentlicher Teil
- 11 Anfragen der Kreisausschussmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil

gez.  
**Marion Philipp**  
Ausschussvorsitzende

### Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters WK 28 und WK 29 (Saalfeld-Rudolstadt I und II) für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

#### Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

##### I. Wahlkreisvorschläge

##### 1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl**

**schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

##### 2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

**Wahlkreisvorschläge** sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 25. Juni 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 9. Januar 2007 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 9. Oktober 2007 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreis-

vorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

**3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag**

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

**III. Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl. S. 438) Anwendung.

**IV. Anschriften des Landes- und Kreiswahlleiters**

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Telefonnummer: 0361 / 3784100  
Telefax: 0361 / 3784691

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 28 und 29 lautet:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der Kreiswahlleiter  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Telefonnummer: 03671 / 823285  
Telefax: 03671 / 823371

Saalfeld, 16. März 2009

**Dietz**  
**Kreiswahlleiter**

**Bekanntmachung**

des Kreiswahlleiters WK 28 und WK 29 (Saalfeld-Rudolstadt I und II) für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

**Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses**

Die Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz für die Wahlkreise 28 - Saalfeld-Rudolstadt I - und 29 - Saalfeld-Rudolstadt II - wurde mit dem Schreiben des Landeswahlleiters vom 21. Januar 2009 zugelassen.

Saalfeld, 9. März 2009

**Dietz**  
**Kreiswahlleiter**

**Bekanntmachung**

des Kreiswahlleiters WK 28 und WK 29 (Saalfeld-Rudolstadt I und II) für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

**Aufruf zur Besetzung des Kreiswahlausschusses**

Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Thüringer Landtag statt. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Landeswahlgesetz ist ein Kreiswahlausschuss, bestehend aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs wahlberechtigten Beisitzern, zu bilden. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden.

Die Parteien und die sonstigen organisierten Wählergruppen werden dazu aufgerufen, jeweils Beisitzer und Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss zu benennen.

Die Vorschläge zur Besetzung des Kreiswahlausschusses sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse sowie Telefonnummer beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der Kreiswahlleiter  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

bis zum 30. April 2009 einzureichen.

Saalfeld, 9. März 2009

**Dietz**  
**Kreiswahlleiter**

**Satzung**

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt

Die Gemeinden

Stadt Rudolstadt  
Stadt Remda  
Stadt Teichel  
Stadt Bad Blankenburg und Ortsteile  
Gemeinde Dittersdorf  
Gemeinde Haufeld  
Gemeinde Milbitz/b. Teichel  
Gemeinde Neckeroda

Gemeinde Neusitz  
Gemeinde Sundremda  
Gemeinde Burkersdorf  
Gemeinde Catharinau  
Gemeinde Cordobang  
Gemeinde Böhlischeiben  
Gemeinde Dittrichshütte

Gemeinde Geitersdorf  
Gemeinde Breitenheerda  
Gemeinde Kirchhasel  
Gemeinde Etzelbach  
Gemeinde Lichstedt  
Gemeinde Schloßkulum

Gemeinde Heilsberg  
Gemeinde Großkochberg  
Gemeinde Teichweiden  
Gemeinde Mötzelbach  
Gemeinde Ammelstädt  
Gemeinde Treppendorf

Gemeinde Munschwitz  
Gemeinde Unterwellenborn  
Gemeinde Birkigt  
Gemeinde Dorfilm  
Gemeinde Goßwitz

Stadt Leutenberg  
Gemeinde Altenbeuthen  
Gemeinde Schweinbach  
Gemeinde Bernsdorf  
Gemeinde Roda  
(mit Wirkung vom 26. Mai 1993 übergetreten in den ZV „Loquitztal")

Gemeinde Hirzbach  
Gemeinde Kamsdorf  
Gemeinde Lositz/Jehmichen  
Gemeinde Oberwellenborn  
Gemeinde Hohenwarte

Gemeinde Könitz  
Gemeinde Kaulsdorf  
Gemeinde Dorfkulum  
Gemeinde Wittmannsgereuth  
Gemeinde Breternitz/  
Fischersdorf  
Gemeinde Reitzen-  
geschwenda  
Gemeinde Hockeroda

Gemeinde Neuenbeuthen

Gemeinde Drogwitz

Gemeinde Eyba

Gemeinde Kleingeschwennda/A.

Gemeinde Langenschade  
haben sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) mit Satzung vom 11.12.1992, die am 24. Dezember 1992 in Kraft getreten, zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, dem mit Wirkung vom 24. Februar 1993

Gemeinde Keilhau  
Gemeinde Beulwitz  
Gemeinde Kolkwitz

Gemeinde Lothra  
Gemeinde Eschdorf  
Gemeinde Unterwirschbach  
Gemeinde Arnsgereuth

mit Wirkung vom 26. Mai 1993

Stadt Saalfeld  
Gemeinde Steinsdorf

Gemeinde Volkmannsdorf  
Gemeinde Kleingeschwennda/b.L.

Gemeinde Unterpreilipp

Gemeinde Oberpreilipp

mit Wirkung vom 30. Juni 1993

Gemeinde Kleinkochberg  
und mit Wirkung vom 29. November 1995  
Gemeinde Lausnitz  
Gemeinde Witzendorf

beigetreten sind.

Die vorstehenden Verbandsmitglieder bzw. ihre durch freiwillige Zusammenschlüsse oder durch das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz - ThürNGGG-) vom 23. Dezember 1996 bestimmten Rechtsnachfolger geben sich auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) vom 11. Juni 1992 nachfolgende Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes vom 11. November 1992 in der Fassung ihrer 3. Änderungssatzung vom 17.10.1994.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

(1) Die Gemeinden und Städte, neugegliedert zuletzt nach dem Thür. Gemeinde - Neugliederungsgesetz v. 23.12.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Thür. Nr. 20 v. 30.12.1996),

Gemeinde Altenbeuthen	Gemeinde Arnsgereuth
Stadt Bad Blankenburg	Gemeinde Birkigt
Gemeinde Drognitz	Gemeinde Goßwitz
Gemeinde Großkochberg	Gemeinde Hohenwarte
Gemeinde Kamsdorf	Gemeinde Kaulsdorf
Gemeinde Kirchhasel	Gemeinde Könitz
Gemeinde Lausnitz	Stadt Leutenberg
Stadt Remda - Teichel	Stadt Rudolstadt
Stadt Saalfeld	Gemeinde Saalfelder Höhe
Gemeinde Schloßkulm	Gemeinde Teichweiden
Gemeinde Unterwellenborn	Stadt Blankenhain

bilden auf der Grundlage des § 16 KGG den Zweckverband

“Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt“

Weitere Träger von öffentlichen Wasserversorgungen und Abwasseranlagen können in den Verband aufgenommen werden, wenn sie Wasser unmittelbar von ihm beziehen oder Abwasser in die Verbandsanlage ableiten.

Sie haben einen Beitrag zu leisten, den die Verbandsversammlung bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der bisherigen Belastung der Mitglieder festsetzt.

(2) Der Zweckverband führt den Namen  
“Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt“  
im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Ortsteile Landsendorf und Herschdorf der Stadt Leutenberg und der Ortsteile Wickersdorf, Reschwitz und Knobelsdorf der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Abweichend hiervon beschränkt sich der räumliche Wirkungskreis hinsichtlich der Stadt Blankenhain auf den Ortsteil Neckeroda

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

#### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung (§ 58 Thür. WG) und zur Wasserversorgung (§ 61 Thür. WG)

(2) Der Verband hat die Aufgaben

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, welche für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(3) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser und Fäkalien von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.

(5) Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Durchführung der Aufgaben wird in Satzungen geregelt.

(7) Der Verband erledigt seine Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (Thür. EBV vom 15. Juli 1993). Näheres regelt die Betriebsatzung.

(8) Die Aufgaben eines Werkleiters werden vom Geschäftsleiter und die eines Werksausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

### § 3

#### Anlagen des Verbandes

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, mit deren Hilfsanlagen. Ausgenommen sind Anlagen der Fernwasserversorgung und Anlagen, die ausdrücklich sonstigen Trägern zugeordnet sind.

(2) Die Anlagen des Verbandes enden entsprechend der Öffentlichkeitsgrenzen unter Bezugnahme auf die AVBWasserV vom 20. August 1980, BGBL I, S. 750 ff, bzw. an den lt. Anschlussbedingungen gesondert geregelten oder vertraglich vereinbarten Übergabepunkten/-grenzen. Entsprechend den Eigentumsverhältnissen werden diese unterhalten, verändert bzw. erweitert.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4

#### Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch einen Verbandsrat vertreten.

(2) Ist eine Gebietskörperschaft Verbandsmitglied, so gehört deren gesetzlicher Vertreter kraft Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsrat an.

Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Vertreter (Stellvertreter) an seine Stelle.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme welche im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes gemeldet sind, jedoch nicht mehr als 50% aller Stimmen der Verbandsversammlung. Maßgebend ist die jeweils letzte vom “Thüringer Landesamt für Statistik“ veröffentlichte Einwohnerzahl. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

**§ 6**

**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
01. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
  02. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Verband,
  03. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses, Bestellung von Abwicklern,
  04. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters des Verbandes,
  05. Die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
  06. Festsetzung der Verbandsumlage,
  07. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses,
  08. Einsetzung einer Eigenprüfung des Verbandes,
  09. Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
  10. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen soweit diese nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind sowie Bestellung anderer Sicherheiten.
  11. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte,
  12. Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegt werden,
  13. Die Führung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtung des Verbandes als Eigenbetrieb.
  14. Andere in entsprechender Anwendung des § 26 Thür. Kommunalordnung der Verbandsversammlung vorbehaltene Beschlüsse.

**§ 7**

**Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es der Verbandsausschuss beschließt oder wenn die Verbandsräte mit 1/3 Stimmenmehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes sie beantragen.

**§ 8**

**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht in der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht und ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Verbandsräte beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit in den Gesetzen oder der Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das der Allgemeinheit oder das berechtigste Interesse einzelner entgegenstehen.

**§ 9**

**Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung vorbehalten, noch dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Es handelt sich hierbei unter anderem um
1. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrausgaben des Vermögensplanes,
  2. Zustimmung zu den Kalkulationsbestandteilen für Preisbildungen,
  3. Zustimmung zu Verträgen und Geschäftsvorgängen mit besonderer Bedeutung ab Geschäftswert von 100.000,00 DM,
  4. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsleitung und Organisationsstruktur des Verbandes,
  5. Entsendung von Vertretern des Verbandes in Organe von Verbänden und oder wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (3) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verbandsausschuss vorberaten.
- (5) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen des Verbandsausschusses gelten grundsätzlich die Bestimmungen für die Verbandsversammlung analog.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss nach VOB / VOL / VOF mit max. 3 Mitgliedern.
- (8) Weitere Festlegungen sind in der Betriebssatzung des Zweckverbandes geregelt.

**§ 10**

**Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch das Kommunalrecht dies ausschließlich Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seinen Stellvertreter und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

**§ 11**

**Protokoll- und Beschlussfassung**

- (1) Über die Verbandsversammlung und die Verbandsausschussberatung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist in der nächsten Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusssitzung zu genehmigen. Der Protokollant wird zu Beginn der Verbandsversammlung und der Verbandsausschusssitzung vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Verbandsräte erhalten von der Verbandsversammlung, die Ausschussmitglieder von den Verbandsausschusssitzungen ein Protokoll.
- (3) Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen/Wahlen festzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse sind wie vorgeannt zu unterzeichnen und den Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen.

**§ 12**

**Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:

1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplanes, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge,
3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen gemäß Vermögensplan und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zur Höhe von 100.000,00 DM innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes.

(4) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

(5) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall speziell auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende macht den Kreis für die Zweckverbandvertretungsberechtigten und etwaige Beauftragte einschließlich des Geschäftsleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht und die neben der zur Vertretung Beauftragten und zur Zeichnung Berechtigten öffentlich bekannt.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 13

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

Die Prüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt der Thür. EBV entsprechend.

(4) Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, soweit das jeweilige Verbandsmitglied dieser Übertragung zustimmt.

(5) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.

(6) Rücklagemittel und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind sicher anzulegen.

Sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(7) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden. Die Veräußerung darf in der Regel nur zu dem vollen Wert erfolgen. Die endgültigen Entscheidungen zu diesem Vorgang werden entsprechend der Verbandsatzung getroffen.

(8) Das Stammkapital für beide Betriebsteile wird in der Betriebssatzung festgeschrieben.

#### § 14

##### Verbandsumlagen und Gebühren Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge der Anschlusspflichtigen und Anschlussberechtigten sowie durch Zuweisungen und Kredite.

(2) Der Verband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.

1. Umlegungsschlüssel Bereich Abwasser

Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnergleichwerte zueinander.

Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 1) angefallene Abwassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

2. Umlegungsschlüssel Bereich Trinkwasser

Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für

die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 1) abgenommene Wassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 15

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt.

(2) Die Einladungen und Sitzungstermine sowie allgemeine Informationen zum Verband werden in der Ostthüringer Zeitung veröffentlicht.

#### § 16

##### Wegfall bzw. Neuaufnahmen von Verbandsmitgliedern

(1) Über das Ausscheiden, Ausschluss, Austritt, bzw. die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. durch Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden Körperschaft.

(2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Erforderliche Vertragseintritte in die für den territorialen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen sind, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen, für die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht notwendigen, Gegenstände seines Anlagevermögens zum errechnenden Zeitwert unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

#### § 17

##### Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder aufzuteilen.

(3) Im Falle des Auflösens des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen die Bestellung von Abwicklern.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt von diesem Tage an die Verbandsatzung vom 11.12.1992 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Saalfeld, den 17. März 2000

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

(Siegel)



## Ausschreibung

### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt



#### Stellenausschreibung

Zum 01.07.2010 ist die Stelle **eines Geschäftsleiters / einer Geschäftsleiterin** im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Strasse 50 in 07318 Saalfeld zu besetzen. Gesucht wird eine engagierte, selbständig und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit mit umfassenden betriebswirtschaftlichen sowie kommunal- und verwaltungsrechtlichen Kenntnissen. Ebenso wichtig sind Erfahrungen in Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Analytisches und konzeptionelles Denken sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu erfassen und darzustellen werden erwartet. Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Organisationstalent sowie unternehmerisches Denken sollten den Bewerber auszeichnen. Erfahrungen im Bereich Mitarbeiterführung sind von Vorteil. Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Eine mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert. Die Aufgaben des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin ergeben sich aus dem kommunalen Verbands- und Eigenbetriebsrecht. Der ZWA Saalfeld - Rudolstadt nimmt Aufgaben der Was-

serversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt wahr. Es handelt sich um einen vorwiegend ländlichen Flächenverband. Es sind insgesamt ca. 95.000 Einwohner zu versorgen. Zu den Aufgabengebieten gehören die Darstellung der Verbandsarbeit gegenüber dem Verbandsausschuss/ der Verbandsversammlung, die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungen wie kaufmännische Abteilung, Gebühren- und Beitragswesen, technische Abteilungen sowie die Verantwortung für den Bereich Investitionen.

Vergütung: Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)

Die Einarbeitung in die vielfältigen Aufgabengebiete der ausgeschriebenen Stelle sollte ab dem 01.04.2010 erfolgen. Die Stelle wird vorerst befristet ausgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine 2jährige Befristung entsprechend dem § 31 TVöD („Führung auf Probe“). Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird angestrebt. Die Bewerbung von Menschen mit einer Behinderung wird bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Interessenten senden bitte ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30.06.2009** an:

ZWA Saalfeld - Rudolstadt  
Verbandsvorsitzender Herr K.-D. Marten  
Remschützer Strasse 50  
07318 Saalfeld

### Ende des amtlichen Teils

## Termine, Tipps und Informationen Zum 14. Mal: „Auf Goethes Spuren“

### Was wäre Deutschland ohne seine ehrenamtlichen Wahlhelfer?

#### Unfallkasse Thüringen bietet beitragsfreien Schutz

**\_Gotha (AB/uk).** Nicht nur im Superwahljahr 2009 haben Wahlhelfer wichtige Aufgaben, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zu garantieren. Sie prüfen die Wahlberechtigung, geben Stimmzettel aus, beaufsichtigen die Wahlkabinen bzw. Wahlurnen und zählen die Stimmzettel aus. Alle diese Tätigkeiten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. „Ebenfalls sind die Wege zum Wahllokal und zurück nach Hause versichert.“, erklärt Renate Müller, Geschäftsführerin der Unfallkasse Thüringen. **Bei der Thüringer Unfallkasse sind alle Wahlhelfer aus dem Freistaat versichert. Für sie selbst ist der Versicherungsschutz beitragsfrei, da die Beiträge von den Kommunen getragen werden.**

„Ereignet sich während ihrer Wahlhelfertätigkeit ein Unfall, ist dieser mit einem Arbeitsunfall

gleichzusetzen.“, so Müller weiter. Die Unfallkasse übernimmt alle anfallenden Kosten für Heilbehandlungen und Rehabilitation. Auch die Zahlung der Praxisgebühr von 10 Euro ist nicht erforderlich, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Bei Unfällen mit schweren Verletzungen kann sogar eine Unfallrente gewährt werden. Die Unfallkasse Thüringen ist die gesetzliche Unfallversicherung im Freistaat. 660.000 Studenten, Schüler, Kindergartenkinder und Arbeitnehmer in öffentlichen Einrichtungen stehen unter dem Schutz der Unfallversicherung. Zum Versichertenkreis gehören ehrenamtlich Tätige, Beschäftigte in Privathaushalten und Pflegepersonen. Passiert ein Unfall leitet die Unfallkasse Thüringen sofort geeignete Maßnahmen ein, um eine schnelle Heilbehandlung zu garantieren.

#### Gothewandertag von Weimar nach Großkochberg ca. 28 km

**\_Großkochberg/Weimar (AB).** Am 2. Mai 2009 ist es wieder so weit! Alle interessierten Wanderfreunde treffen um **8.00 Uhr** am Wielandplatz in Weimar zum inzwischen 14. Gothewandertag von Weimar nach Großkochberg. Erstmals werden die Wanderer in diesem Jahr auch Stempelkästen entlang des Weges an der Balsamine, in Saalborn, an der Hubertushütte, in Hochdorf, in Neckeroda, am Luisenturm und in Großkochberg vorfinden! Bei Teilnahme wird um eine Anmeldung bis zum **28. April 2009** unter folgenden Telefonnummern gebeten: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Tel. **0 36 71/ 8 23-4 53** oder Thüringer Gebirgs- und Wanderverein Ortsgruppe Rudolstadt e.V., Tel. **0 36 72/ 35 55 88**.

Zusätzlich wird eine Tour II von Bad Berka und eine Tour III von Blankenhain nach Großkochberg angeboten. Hierzu wird eine individuelle Anfahrt zum Treffpunkt empfohlen. Bei Nutzung der Sonderbusse für die Rückfahrt ist ebenfalls unbedingt eine Anmeldung erforderlich.

Zusätzliche Informationen: [www.wandern-rudolstadt.de](http://www.wandern-rudolstadt.de)  
Teilnahmegebühr: 2,00 EUR, Kinder bis 14 Jahre frei, Fahrpreise entsprechend den geltenden Tarifen. Die Wanderung erfolgt auf eigener Gefahr. Festes Schuhwerk wird empfohlen.

#### Für die Hinfahrt nach Weimar stehen ab Saalfeld und Rudolstadt Sonderbusse zur Verfügung. Folgende Abfahrtszeiten für die Sonderbusse werden bekannt gegeben:

**Saalfeld, Bhf.** ab 6:30 Uhr, **Saalfeld, Graben** 6:33 Uhr, **Wöhlsdorf** 6:37 Uhr, **Schwarza, Bremer Hof** 6:41 Uhr, **Schwarza, Traube** 6:43 Uhr, **Rudolstadt, Bhf.** 6:55 Uhr, **Pflanzworbach** 7:00 Uhr, **Ammelstädt** 7:02 Uhr, **Geitersdorf, Abzw.** 7:04 Uhr, **Teichröda** 7:08 Uhr, **Teichel** 7:15 Uhr, **Neckeroda** 7:20 Uhr, **Legefeld** 7:25 Uhr, **Blankenhain, 1. Hast. Bebelstraße** 7:30 Uhr, **Weimar** 8:00 Uhr

Die Rückfahrt mit dem Sonderbus erfolgt um 16:30 Uhr ab Parkplatz Großkochberg nach Rudolstadt und Saalfeld.